

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lohmen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M- V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 30.06.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lohmen vom 08.09.2009, zuletzt geändert am 17.01.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern zusammen. Ihm gehören neben dem Bürgermeister als vorsitzendes Mitglied zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (3) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:
 - Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse
 - Personal- und Organisationsfragen
 - Finanz- und Haushaltswesen
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 250.000,- €. Der Bürgermeister informiert über die Vergabe in der folgenden Gemeindevertreter-Sitzung.

Der Ausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V von 100,- € bis 1.000,- €

- (4) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohner zusammen. Stellvertretende Mitglieder für die Gemeindevertreter werden gewählt.
- (5) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege Tourismusentwicklung Ansiedlung und Betreuung von Gewerbe
Ausschuss für Schule, Jugend Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenbetreuung

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich, sie können aber in Abhängigkeit vom Beratungsgegenstand auch öffentlich durchgeführt werden.
Alle Ausschüsse sind beratende Ausschüsse.

(7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Güstrow-Land übertragen.

2. § 7 „Entschädigungen“ erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700,- € Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der 1.Stellverteter des Bürgermeisters erhält monatlich 100,- €. Der 2. Stellverteter des Bürgermeisters erhält monatlich 40,- €. Ein zusätzliches Sitzungsgeld erhalten die stellvertretenden Personen nicht.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30,- €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 50,- €

(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

3. § 8 „Öffentliche Bekanntmachungen“ erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lohmen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter der Adresse www.amt-questrow-land.de veröffentlicht. Die Satzungen sind über den Button „Ortsrecht“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. Unter der Anschrift Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Lohmen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Güstrow-Land, dem „Amtskurier Güstrow-Land“.

Das Bekanntmachungsblatt erscheint jeden 1. Mittwoch im Monat und wird an alle Haushalte des Amtes Güstrow - Land kostenlos verteilt.

Einzelexemplare des „Amtskurieres Güstrow-Land“ sind kostenlos in der Amtsverwaltung erhältlich.

Der Bezug als Einzelexemplar oder im Abonnement kann gegen Erstattung der Versandkosten unter folgender Adresse beantragt werden: Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow bzw. unter der Postfachadresse PF 1463, 18264 Güstrow.

(3) Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtskurieres Güstrow-Land“.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 7 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach Abs. 1 bekannt gemacht. Sie sind unter dem Button „Sitzungen/Termine“ zu erreichen. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Altenhagen	- an der Bushaltestelle
Gerdshagen	- an beiden Bushaltestellen
Lohmen	- an der Touristinformation, Dorfstraße 12
Oldenstorf	- vor dem Wohnhaus Dorfstraße 4

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, d. 11.08.2014

Dikau
Bürgermeister